

Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T 01-893 26 97
E vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

BMVIT - IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
st2@bmvit.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Vorschläge zum Entwurf einer 31. Novelle der Straßenverkehrsordnung GZ. BMVIT-161.006/0001-IV/ST2/2019

Wien, am 19. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

VCÖ – Mobilität mit Zukunft nimmt die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr und bittet um Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen.

VCÖ begrüßt, dass der Regelungsbedarf hinsichtlich Elektro-Scooter (E-Tretrollern) dahingehend aufgelöst wird, dass deren Nutzung zum einen ermöglicht wird und zum anderen dies analog zu Fahrrädern in der Regel auf Fahrbahnen und Radinfrastruktur vorgesehen wird.

Programmierte Konflikte aufgrund der zu erwartenden Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen Fußgängern und elektrisch angetriebenen Kleinstfahrzeugen, wenn für diese beiden Gruppen von Verkehrsteilnehmenden als Standard die Nutzung derselben Flächen vorgeschrieben würde, werden so vermieden.

Allerdings ist es über diesen Regelungszweck hinaus als ein grundlegendes Missverständnis anzusehen, wenn von einem Regelungsbedarf hinsichtlich „Trendsportgeräten“ ausgegangen wird, wie es die Begleitmaterialien der Novelle nahelegen, und nicht hinsichtlich des Einsatzes von E-Scootern und künftig womöglich auch von anderen elektrisch angetriebenen Konstruktionen für persönliche Mobilität.

Anders als es zum Beispiel bei Inlineskates oder Skateboards passend sein mag, von (kurzfristigen) Trends und eher sportlicher Betätigung auszugehen, stehen bei der Nutzung elektrisch angetriebener Kleinstfahrzeuge zu einem relevanten Anteil Mobilitätsw Zwecke im Vordergrund, etwa mit dem E-Scooter die „erste Meile“ zum Öffentlichen Verkehr zurückzulegen. Darüber hinaus ist von einer dauerhaften Anwendung von E-Kleinstfahrzeugen und ihrer Verbreitung in der einen oder anderen Nutzungs- und Erscheinungsform aufgrund der grundlegend neuen technischen Möglichkeiten auszugehen. Der Elektromotor ist dank neuer

Energiespeicher für eine große Bandbreite verschieden konstruierter Kleinstfahrzeuge als flexible Antriebsform abseits der eigenen Körperkraft denkbar.

Es wird daher über den Zweck der aktuellen Novelle hinaus jedenfalls rasch notwendig sein, die Nutzung von elektrisch angetriebenen Kleinstfahrzeugen im Straßenverkehr grundsätzlicher zu regeln. VCÖ empfiehlt hierzu etwa zu klären, welche Mindestanforderungen E-Kleinstfahrzeuge zu erfüllen haben, wenn sie in anderer Form als Spielzeuge am Verkehr teilnehmen können sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Markus Gansterer, MA
VCÖ-Verkehrspolitik